

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 137/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Antrag der FDP-Fraktion vom 30.05.2025: Nachtragshaushalt "Jetzt"		
Datum 02.06.25	Geschäftszeichen FB 111/Kla	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Antrag der FDP-Fraktion vom 30.05.2025: Nachtragshaushalt "Jetzt" (2 Seiten)
Federführender Fachbereich: Sachgebiet 111 - Finanzmanagement		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	05.06.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Antrag, die Verwaltung aufzufordern dem Rat für 2025 einen Nachtragshaushaltsplan zur Entscheidung vorzulegen, wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Die Fraktion der FDP hat den in der Anlage befindlichen Antrag gestellt. Mit diesem Antrag soll die Verwaltung aufgefordert werden, dem Rat für 2025 einen Nachtragshaushaltsplan zur Entscheidung vorzulegen. Begründet wird dieser damit, dass ein Nachtragshaushalt zwingend politisch und rechtlich geboten sei, da der für 2025 zu erwartende Fehlbetrag die Wesentlichkeitsgrenze überschreite. Hierfür werden einerseits die negative Prognose des Controllingberichtes zum Stand 31.03.2025, zum anderen die Aufwendungen, die durch den Verkauf der Grundstücke der ehemaligen Gustav-Heinemann-Schule (GHS) und des alten Rathauses unter Buchwert entstehen, angeführt.

Rechtlich ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung aus § 81 der Gemeindeordnung NRW (GO). Gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 GO NRW hat die Stadt Schwelm unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Erheblich im Sinne des Gesetzes ist nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Ennepe-Ruhr-Kreises eine Verschlechterung des Jahresfehlbetrages im Verhältnis zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen in Höhe von 5 %. Diese Erheblichkeitsgrenze ist durch die im Controllingbericht zum Stand 31.03.2025 prognostizierte Verschlechterung des Jahresergebnisses nicht überschritten worden.

Bei der im Controllingbericht dargestellten Prognose handelt es sich nur um eine Momentaufnahme zum Stichtag 31.03.2025. Seitdem haben sich Ertragsverbesserungen in Höhe von insgesamt ca. 1,5 Mio € ergeben, die in den nächsten Controlling-Bericht einfließen werden. Diese setzen sich aus der ertragswirksamen Auflösung von Versorgungsrückstellungen und einer höheren Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe Schwelm zusammen. Weitere 400.000 € ergeben sich aktuell aus dem weiteren Verlauf der Steuerveranlagungen. Wie auch in der Beschlussvorlage 095/2025 zum Controllingbericht, TOP Ö22 des

Rates beschrieben, wurden darüber hinaus zur Vermeidung der Vergrößerung des Jahresfehlbetrages weitere Maßnahmen ergriffen. So werden unter anderem derzeit nur noch unabweisbare Stellen im Einzelfall nachbesetzt, freiwillige Leistungen bleiben zunächst gesperrt und Mittelfreigaben werden nur noch bewilligt, sofern die Aufwendungen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dienen.

Die Veräußerung der Grundstücke GHS und altes Rathaus (SV 112/2025 – TOP Ö28 und SV 112/2025/1 –TOP N9) hat keine Auswirkungen auf den Jahresfehlbetrag, da die Aufwendungen und Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen gem. § 90 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 44 Abs. 3 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Dies schließt gleichzeitig eine Darstellung der Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung aus, sodass sie auch keinen Einfluss auf die Höhe des Jahresfehlbetrages nehmen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass zum heutigen Stand keine erhebliche Verschlechterung des Jahresfehlbetrages gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 GO NRW prognostiziert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Der Bürgermeister
gez. Langhard